

Satzung für einen gemeinnützigen Verein

## **„Los Taifunes“**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Los Taifunes“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Würzburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung kubanischer und afrokubanischer Tänze und deren Musik.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 3.1. Organisation und Durchführung von Trainingskursen für kubanische Tänze
  - 3.2. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie Tanzen, Unterricht, Shows, Workshops, Partys
  - 3.3. Austausch und Kooperation mit anderen Vereinen und Tanzschulen
  - 3.4. Regelmäßiges sportlich aktives Zusammenfinden im Sinne von Tanzen
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern

- A) Ordentliche Mitglieder
- B) Ehrenmitglieder

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
2. Über die Aufnahme bzw. den Statuswechsel entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft bzw. der Wechsel in eine andere Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss der Annahme des jeweiligen Antrags durch den Gesamtvorstand.
4. Jede Person kann zu jedem Zeitpunkt auf höchstens eine Art und Weise Mitglied sein.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand vorzulegen. Über diesen Beschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1.1. Austritt
  - 1.2. Ausschluss
  - 1.3. Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Beachtung einer zweimonatigen Frist. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Mit der Aufnahme in den Verein, erkennt das Mitglied die Satzung an. Er/ Sie verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder erhalten Vergünstigungen der Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Vergünstigungen entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist bei Aufnahme, eine „Aufnahmegebühr/einmalig“ und ein monatlicher „Mitgliedsbeitrag“.
6. Das „ordentliche Mitglied“ hat ein Recht auf die ihm angebotenen Veranstaltungen, hat aber dem Übungsleiter/in Folge zu leisten.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Über Datum und Ort entscheidet der Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von nicht mehr als 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die restlichen Regelungen entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden, um fristgerecht zu sein. Es genügt, wenn die

Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
  - a. Der / Die erste Vorsitzende
  - b. Der/ Die zweite Vorsitzende
  - c. Der / Die Kassierer/in
  - d. Der / Die Schriftführer/in
  - e. Der / Die Vertretung für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein wird vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n und den/die zweite/n Vorsitzende/n. Diese beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des 26 BGBs und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

### **§10 Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand gehört dem Gesamtvorstand an
2. Nur Ehrenmitglieder können in den Gesamtvorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt der Vorstand im Amt bis ein Nachfolger das Amt übernimmt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne der Ehrenamtspauschale erhalten.

### **§11 Vorstandsversammlung**

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsversammlungen. In kleinen und dringenden Angelegenheiten kann der Gesamtvorstand Beschlüsse auch in informellen Absprachen treffen.
2. Vorstandsversammlungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder per elektronische Post einberufen.
3. Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ämter des Gesamtvorstands, darunter ein Vorsitzender, vertreten sind.
4. Die Vorstandsversammlung leitet der erste oder zweite Vorsitzende.

### **§12 Beschlussfassungen in Versammlungen**

1. Bei Versammlungen eines Organs hat jedes Mitglied des Organs eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter deren Art, ob öffentlich oder geheim.
3. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
4. Alle Beschlüsse werden, falls nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
5. Bei Wahlen ist, falls nicht anders bestimmt, derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Über Beschlüsse der Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§13 Haftungsausschluss**

Die Haftung der Personen, die für den Verein handeln oder pflichtgemäße Handlungen unterlassen, beschränkt sich gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

### **§14 Auflösen des Vereins**

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Cubayuda e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **§16 Finanzierung**

Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Spenden
3. sonstige Zuwendungen

### **§17 Inkrafttreten**

Die Satzung beginnt mit sofortiger Wirkung, wenn in der Hauptversammlung, dies durch die Mitglieder beschlossen wurde. Sofern vom Finanzamt oder dem Registergericht Teile beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Mängel in der Satzung abzuändern.